



# VERTRAG

zwischen der

**HAUSPFLEGE DES THURGAUER LANDFRAUENVERBANDES**

und dem

**SPITEX VERBAND THURGAU**

---

## 1. Einleitung

Die Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes (TLFV) beschäftigt Hauspflegerinnen, die im Kanton Thurgau bei Familien zur Besorgung aller Haushaltarbeiten inklusive Gartenarbeiten und Versorgung von Kleintieren eingesetzt werden können, wenn die Hausfrau wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft etc. abwesend oder überlastet ist. Die Hauspflegerin kann notfalls auch am Wochenende eingesetzt werden. Finanziert wird die Hauspflege durch Pflögetaxen, Kollekten der Landfrauentage und Spenden.

## 2. Vertragszweck

Dieser Vertrag bezweckt die Zusammenarbeit der Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes mit den beim Spitex Verband Thurgau zusammengefassten Spitexorganisationen.

## 3. Details für die Zusammenarbeit

Familien, die eine Hauspflegerin benötigen, nehmen mit der Einsatzleiterin der örtlichen Spitexorganisation oder mit der Einsatzleiterin des TLFV Kontakt auf. Im Falle der Erstkontaktaufnahme mit der Einsatzleiterin des TLFV informiert diese die Einsatzleiterin der örtlichen Spitexorganisation. Diese stellt mittels der Bedarfsabklärung die notwendigen Leistungen fest.

Ist die Hauspflegerin des Thurgauer Landfrauenverbandes besser geeignet oder kann die örtliche Spitexorganisation den Einsatz nicht abdecken, erfolgt der Kontakt mit der Einsatzleiterin der Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes. Der Einsatz und dessen Begleitung erfolgt nach Absprache. Der ausgefüllte Arbeitsrapport wird zur Kontrolle und Visierung zuerst an die Einsatzleiterin des Thurgauer Landfrauenverbandes und anschliessend zur Rechnungsstellung an dessen

Rechnungsführerin weitergeleitet. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Austauschcharif unter Beilage der Kopie des Pflegerapportes an die örtliche Spitexorganisation. Diese stellt der Pflegefamilie Rechnung zum ortsüblichen Tarif bei nichtkassenpflichtigen Leistungen oder gemäss Tarifvertrag bei kassenpflichtigen Leistungen aus der Grundversicherung.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

- Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft, vorbehältlich der Zustimmung der Vereinsversammlung des Spitex Verbandes Thurgau und des Vorstandes des Thurgauer Landfrauenverbandes.
- Der Vertrag kann gegenseitig mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- Vertragsänderungen können jederzeit durch gegenseitige Absprache vorgenommen werden, bedürfen jedoch ebenfalls der Zustimmung der Organe, die ihn genehmigt haben.
- Der Austauschcharif wird jeweils anfangs eines Jahres zwischen den Vorständen der Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes und des Spitex Verbandes Thurgau ausgehandelt (Anhang 1). Im Austauschcharif sind alle Entschädigungen an die Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes enthalten.
- Gerichtsstand bei Streitigkeiten diesen Vertrag betreffend ist Weinfelden.

Weinfelden, 3. Juni 2010

#### **THURGAUER LANDFRAUENVERBAND**

**Präsidentin:** Therese Huber

**Aktuarin:** Bernadette Brauchli

#### **SPITEX VERBAND THURGAU**

**Präsident:** Christoph Tobler

**Geschäftsführerin:**Christa Lanzicher

Anhang 1: Höhe Austauschcharif

## **Anhang 1**

### **Zum Vertrag zwischen der Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes und dem Spitex Verband Thurgau**

Gemäss vorliegendem Vertrag wird der Austauschtarif jeweils anfangs eines Jahres zwischen den Vorständen der Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes und des Spitex Verbandes Thurgau festgelegt. Darin sind alle Entschädigungen an die Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes enthalten. Im gegenseitigen Einverständnis können diese Bestimmungen verlängert werden.

#### **Austauschtarif 2015:**

Einsätze bis 4 Std.: Fr. 45.- pro Stunde  
Einsätze ab 4 Std.: Fr. 42.- pro Stunde

In diesem Tarif ist die Wegentschädigung bereits enthalten, es werden keine zusätzlichen Kilometer in Rechnung gestellt.

Die maximale Verrechnungszeit pro Tag beträgt 10 Stunden.

#### **Km-Entschädigung: Fr. -.70 pro Km**

Für im Auftrag der Pflegefamilie gefahrene Kilometer werden Fr. -.70/Km verrechnet und der Pflegefamilie belastet.

Die Anpassungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft und wurden an der Vorstandssitzung vom 20.8.2014 einstimmig genehmigt.